

\* (Prüfung erkrankter Einjährig-Freiwilliger.) Jene Einjährig-Freiwilligen, welche lediglich wegen Krankheit vorzeitig aus der Reserveoffizierschule ausgeschieden sind, können nach ihrer Genesung beim Ersatzkörper der Prüfung unterzogen werden, wenn nach dem Urtheil des Kommandanten der Reserveoffizierschule die erfolgreiche Absolvierung anzuhoffen war, und wenn diese Einjährig-Freiwilligen auch den sonstigen Bedingungen für die Erlangung der Reserveoffizierschärge entsprechen. Der theoretische Nachweis ist vor einer durch den Kommandanten des Ersatzkörpers einzuberufenden Kommission, die den Standesverhältnissen entsprechend zusammengesetzt ist, zu erbringen.